

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die an

01. Cholera
02. Diphtherie
03. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
04. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
05. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
06. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
07. Keuchhusten
08. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
09. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

01. Cholera
02. Diphtherie
03. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
04. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
05. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
06. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
07. Masern
08. Meningokokken-Infektion
09. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
aufgetreten ist.

III. Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen, die Ausscheider sind von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella Typhi*
4. *Salmonella Paratyphi*
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei Ihnen eine der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieses gilt auch bei Schweinegrippe.

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Frau/Herr

(Vor- und Nachname Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterin)

Straße

Ort

Lehramt

Studierende
(Hochschule)

Praktikums-
schule

(Ort, Datum)

(Unterschrift Lehramtsanwärter/
Lehramtsanwärterin)